

Preiserhöhungen – möglich? Ja oder nein?

Rolf Metz, Rechtsanwalt



1

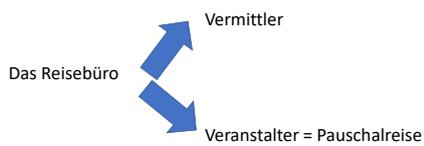
Hinweis

Sämtliche Angaben in dieser Präsentation erfolgen ohne Gewähr.
Wer korrekte Allgemeine Geschäftsbedingungen verfassen will oder Fragen zu Preiserhöhungen usw. hat, sollte sich von einer Fachperson beraten lassen.



2

Stellung des Reisebüros



3

Reisebüro ⇨ Reiseveranstalter

- Pauschalreisen sind im **Bundesgesetz über Pauschalreisen** geregelt (www.admin.ch ⇨ Bundesrecht ⇨ Systematische Rechtssammlung ⇨ Suche [Eingabe]: 944.3)
- Das Bundesgesetz über Pauschalreisen hat die SR-Nummer 944.3.



4

Definition: Pauschalreise

- Mindestens **zwei unterschiedliche Leistungen**:
 - **Beförderung**
 - **Unterbringung**
 - **andere touristische Dienstleistungen**, welche nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmacht.



5

Definition: Pauschalreise

- Prospekte, Flugblätter, Webseiten
- **Bündelung der Leistungen anlässlich der Buchung**
- **Pauschalpreis** ist immer **Indiz für Pauschalreise**
- Auch bei **Einzelpreisen** (z.B. Baukastenreisen) ist **Pauschalreise** möglich
- Eigene AGB (Annullierungsbestimmungen usw.)
- Stichworte: Dynamic Packaging, Mikro-Touropoperator



6

Preiserhöhungen vor der Buchung

- Nach Art. 3 PauRG sind Prospekte verbindlich.
- Änderungen sind möglich:
 - man vereinbart diese mit dem Kunden oder
 - hat einen gut sichtbaren Vorbehalt im Prospekt
- Preisänderungen vor der Buchung sind somit möglich, müssen aber dem Kunden **vor der Buchung (vor Vertragsabschluss) mitgeteilt werden**. In der Bestätigung ist zu spät.



7

Preiserhöhungen nach der Buchung

- Grundsatz: Verträge sind so zu halten, wie sie vereinbart worden sind.
- Dieser Grundsatz gilt auch für Pauschalreisen.
- ⇒ Grundsatz: Veranstalter (Reisebüro) kann **nicht einseitig** den Vertrag abändern, d.h. den Preis erhöhen.



8

Preiserhöhungen nach der Buchung

- Ausnahme (!), man hat mit dem Kunden eine *Preisänderungsklausel* vereinbart.



9

Preiserhöhungen nach der Buchung

- **Art. 7 PauRG** regelt die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit der Preis erhöht werden kann.
- Art. 7 PauRG ist **zwingendes Recht, d.h. kann nicht zu Lasten des Kunden abgeändert werden.**



10

Preiserhöhungen: Bedingungen (Übersicht)

1. Preiserhöhungsklausel ist mit dem Kunden vereinbart.
2. Man hat genaue Angaben zur Berechnung des neuen Preises vereinbart.
3. Der Grund für die Preiserhöhung ist nach Vertragsabschluss eingetreten.
4. Der Grund der Preiserhöhung ist gesetzlich vorgesehen.
5. Preiserhöhung erfolgt bis spätestens 3 Wochen vor Abreisedatum.
6. «10%-Regel»



11

1. Preiserhöhungsvereinbarung vor der Buchung

- **Preisänderungsvorbehalt muss vor der Buchung vereinbart werden.**
- **Preisänderungsklausel muss schriftlich vereinbart werden.**
 - Vereinbart ⇒ z.B. in der schriftlichen **Offerte** (z.B. als PDF).
 - In den **AGB** ⇒ **müssen vor der Buchung schriftlich (oder als PDF) abgegeben werden.**
- **Preisänderungsvorbehalt in der Bestätigung ⇒ ist zu spät.** Eine Bestätigung kann nur den vereinbarten Vertragsinhalt bestätigen, aber nicht neue Bedingungen zu Lasten des Kunden einführen.



12

2. Berechnung des neuen Preises

- Die **Preisänderungsklausel muss genaue Angaben zur Berechnung** des neuen Preises enthalten.

In der Literatur ist umstritten, wie genau diese Angaben sein müssen. Ein Satz: "Preisänderungen sind vorbehalten" dürfte nicht ausreichen.



13

3. Zeitpunkt der Ursache für Preiserhöhung

- Es können nur Preiserhöhungen **seit der Buchung (Vertragsabschluss) geltend gemacht werden.**

War bereits bei Buchung die Preiserhöhung eingetreten, muss diese bei Buchung in den Preis eingerechnet werden. Andernfalls sie nicht mehr geltend gemacht werden kann.



14

4. Gründe für die Preiserhöhungen

- **Preiserhöhungsgründe** sind gesetzlich **abschliessend** geregelt:
 - Anstieg der **Beförderungskosten** (z.B. Treibstoff)
 - Zunahme auf **Abgaben** für bestimmte Leistungen: wie
 - Landegebühren
 - Ein- und Ausschiffungsgebühren in Häfen
 - analoge Gebühren auf Flughäfen
 - Änderung des **Wechselkurses**



15

4. Gründe für Preiserhöhungen

- Der Reiseveranstalter kann **keine anderen Gründe** für Preiserhöhungen einführen (keine Preiserhöhungen z.B. für Hotelleistungen, Reiseleiter usw.)



16

5. Zeitpunkt der Mitteilung

- Preiserhöhungen sind **sofort mitzuteilen**, wenn sie eintreten.

Die Preiserhöhungsmittteilung **muss spätestens 3 Wochen vor Abreise beim Kunden eintreffen (22 Tage).**

In den letzten 3 Wochen sind keine Preiserhöhungen möglich.



17

6. «10%-Regel»

- **«10%-Regel»:** Eine Preiserhöhung **bis 10 %** hat der Kunde zu akzeptieren.

Eine **Preiserhöhung von mehr als 10 %** ist eine **wesentliche Vertragsänderung** (Art. 8 Abs. 2 PauRG) ⇒ Kunde hat die Rechte nach Art. 10 PauRG.



18

6. «10%-Regel»

- Eine Preiserhöhung von mehr als 10% gilt als **wesentliche Vertragsänderung**. Der Kunde hat folgende Rechte:
 - Akzeptieren der Preiserhöhung
 - Preiserhöhung wird nicht akzeptiert:
 - **Teilnahme an einer Ersatzreise**, wenn eine solche angeboten wird:
 - Ist die Ersatzreise höherwertig ⇒ keine Preiserhöhung
 - Ist die Ersatzreise minderwertig ⇒ Rückerstattung Wertdifferenz
 - **Verzicht auf eine Reise** und Rückerstattung sämtlicher bezahlter Beträge



19

Preisminderungen?

- Was ist, wenn der Wechselkurs sinkt?
- Wenn die Leistungen billiger eingekauft werden können, als kalkuliert?
- Das Gesetz regelt diesen Fall nicht. In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass **keine Preisminderung gewährt werden muss**.



20

Vermittelte Leistungen

- Kunde hat den Vertrag direkt mit dem Leistungserbringer.
- **Massgebend ist der Vertrag zwischen Kunde und Leistungserbringer.**
- **AGB des Leistungserbringers: Bei Vertragsabschluss miteinbezogen?**
- Reisebüro kann nicht von sich aus, den Preis erhöhen.



21

Workshop: «Reiserecht von A bis Z»

- Am Donnerstag, 30. November 2017 findet wieder ein Workshop „Reiserecht von A bis Z“ in Zürich statt (13:30 bis ca. 17:30 Uhr)
- Ausschreibung und Anmeldung auf www.reisebuerorecht.ch
- Anmeldung auch in der Dokumentation.



22

© 2017 Rolf Metz, Rechtsanwalt
Rolf Metz, CP 509, 6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
rolf.metz@reisebuerorecht.ch
www.reisebuerorecht.ch

Der «Travel ius»-Newsletter kann gratis auf www.reisebuerorecht.ch abonniert werden.



23
